

Sonntag, den 18. Mai

8 ³⁰ -9 Uhr	Ausgabe der Eintritts- und Ausweistarten für die Hauptversammlung des Börsenvereins	Ausschußzimmer, Portal I.
9	Hauptversammlung des Börsenvereins im Buchhändlerhause	Großer Saal, Eingang Portal III
Eine Stunde nach Beendigung der Hauptversammlung:		Zimmer Nr. 34, III. Stock.
Vorstandssitzung des Verbandes Sächsischer Buchhändler		
18 Uhr	Kantate-Essen des Börsenvereins im großen Saale des Buchhändlerhauses	Eingang Portal III.
18	Kantate-Herren-Kommers der Leipziger Buchhandlungsgehilfen	Krystall-Palast, Theateraal.

Montag, den 19. Mai.

9 ³⁰ Uhr	Hauptversammlung des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler	Buchgewerbehaus, Typographenzimmer.
10	Sitzung des Vereinsrechtsausschusses des Börsenvereins	Sitzungszimmer Portal III, I. Stock.
10 ³⁰	Besprechung des Gesamtvorstandes des Börsenvereins mit den Vertretern des Deutschen Hochschulverbandes	Vorstandszimmer, Portal III, I. Stock.
11	Gründungsversammlung des Vereins der Laien- und Bühnenspielerverleger	Ausschußzimmer, Portal I.
19 ³⁰	Festvorstellung im Alten Theater „Die Sache, die sich Liebe nennt“. Komödie von Edwin Burke	

Dienstag, den 20. Mai.

9 Uhr	Sitzung des Gesamtvorstandes des Börsenvereins	Vorstandszimmer, Portal III, I. Stock.
16	Hauptversammlung der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler	Vorstandszimmer des Vereins der Buchhändler, Platostr. 1a.

Verein der Deutschen Antiquariats- und Export-Buchhändler, e. V., Leipzig.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

am Sonnabend, dem 17. Mai 1930, nachmittags 3 Uhr, im Sachsenzimmer des Deutschen Buchgewerbehauses in Leipzig, Dolzstraße 1 (hinter dem Buchhändlerhaus).

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
2. Rechnungslegung des Schatzmeisters.
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes.
5. Suchliste.
6. Importhandel.
7. Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.
8. Verschiedenes.

Leipzig, den 5. Mai 1930.

Der Vorstand.

Unlauterer Wettbewerb.

Die Frage, wie den Auswüchsen im Wettbewerb am wirksamsten begegnet werden kann, beschäftigt dauernd die gewerblichen Organisationen. Man hofft, durch eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen eine Eindämmung zu erreichen. Das hat aber bei den vielerlei Einflüssen und Bedenken, die sich auf solchem Gebiete der Gesetzgebung bemerkbar machen, gute Weile. Natürlich darf nichts unversucht bleiben. Um aber rasch Abhilfe zu schaffen — und darauf kommt es doch an — ist es notwendig, die nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gegebenen Abhilfsmittel zu nützen. Der Börsenverein hat bei seinen hierauf gerichteten Bestrebungen in letzter Zeit mehrere erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Ein Fall daraus sei hier mitgeteilt. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

Ein Unternehmen — die Firma tut hier nichts zur Sache, bemerkt sei nur, daß sie dem Börsenverein nicht angeschlossen ist — errichtet Leihbibliotheken in der Weise, daß es die Bestände

gegen Sicherheitsleistung zur Verfügung stellt. Es zeigt die Errichtung in der Tagespresse an und gibt unter Verweis auf die den Benutzern erwachsenden Vorteile an, daß sie für nur 2 Mark lesen können, wieviel sie wollen; jeden Monat erhielten die Benutzer einen Roman zu 3 RM. gratis. Einer der von dem Unternehmen gegen Kautions betrauten Leihbibliothekare in Stralsund hatte dazu im Schaufenster seines Geschäftslokals noch Plakate mit folgendem Wortlaut ausgehängt:

1. »Nur 2.— RM. monatlich beträgt die Leihgebühr bei beliebigem Wechsel.

Welche Vorteile bieten wir Ihnen?

1. Sie können lesen, soviel Sie wollen.
 2. Monatlich 1 Roman Ausgabe A kartoniert, kostenlos, Ladenpreis 3.— RM.
 3. Gegen Zuzahlung von 1.— RM. einen Roman Ausgabe B, Ganzleinenband, Ladenpreis 4.50 RM.
 4. Gegen Zuzahlung von 1.50 RM. einen Roman Ausgabe C, Halbleder-Luxuseinband, Ladenpreis 6.50 RM.
- Sie schaffen sich dadurch kostenlos eine eigene Privatbibliothek.

Lesebeginn jederzeit! Keinerlei Verpflichtungen!

Konkurrenzlose Vorteile!

2. »W e r b e w o c h e.

Jeder, der Abonnent wird, erhält ein Buch im Werte bis 5.— RM. gratis nach seiner Wahl.

Dagegen war im Wege einstweiliger Verfügung vorgegangen worden. Das Amtsgericht hatte ihr stattgegeben und diese Klage unterlag. Die dagegen von den Beklagten eingelegte Berufung ist von der Kammer für Handelsachen zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung damit rechtskräftig geworden. Die Begründung für diese begrüßenswerte Entscheidung lautet im wesentlichen folgendermaßen:

»Die Frage, ob Bücher allgemein als Markenartikel anzusehen sind oder nicht, kann für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, weil nur ein Preischleudern mit Markenartikeln unerlaubt wäre, von einem solchen aber hier nicht gesprochen werden kann, weil nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Beklagten die gemäß der Anpreisung abgegebenen Bücher von der Beklagten selbst verlegt und auch nicht durch